

0. Rechtsgrundlagen/Allgemeines

Das Regelungsvereinigungsgesetz vom 18. November 2025 wurde am 2. Dezember 2025 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg veröffentlicht (Anlage 02). Mit Artikel 9 des Regelungsvereinigungsgesetzes wurde das Flüchtlingsaufnahmegesetz dahingehend geändert, dass in den §§ 15, 18 und 21 FlüAG Verordnungsermächtigungen geschaffen wurden, über die künftig die oberste Aufnahmebehörde die nähere Ausgestaltung der Erstattung der Aufwendungen der vorläufigen Unterbringung durch Rechtsverordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2026 regelt. Die entsprechende Verordnung des Ministeriums der Justiz und für Migration über die Erstattung der Aufwendungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz im Rahmen der vorläufigen Unterbringung (Flüchtlingsaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung - **FlüAGErstVO**) vom 9. März 2026 wurde am 26. März 2026 veröffentlicht und ist nach § 9 der Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft getreten (Anlage 03).

1. Pauschalberechtigung

1.1. Personen

Nach § 1 Absatz 1 FlüAGErstVO überweist das Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) den Stadt- und Landkreisen auf Anforderung für jede in die vorläufige Unterbringung (VU) zugeteilte und tatsächlich aufgenommene Person eine Monatspauschale (vgl. auch §§ 7 und 15 Absatz 1 FlüAG i. V. m. § 1 Absatz 2 FlüAGErstVO). Voraussetzung für die Pauschalenzahlung durch das RPK ist, dass eine Person in den Anwendungsbereich des FlüAG fällt, also einer Personengruppe nach § 1 Absatz 2 FlüAG zugeordnet werden kann und die VU entsprechend § 9 FlüAG noch nicht beendet ist.

1.1.1. Personen mit abgeschlossenem Asylverfahren in der EA

Negativer Abschluss

Wird das Asylverfahren einer Person noch während der Erstaufnahme mit einer negativen Entscheidung abgeschlossen und die Person sodann einer unteren Aufnahmebehörde zugewiesen, so zählt die Person so lange (noch) zum pauschalenberechtigten Personenkreis bis hinsichtlich der Entscheidung über den Asylantrag oder den Folgeantrag Unanfechtbarkeit eingetreten ist (vgl. § 9 Absatz 1 Nr. 2 FlüAG).

	<p><u>Positiver Abschluss</u></p> <p>Wird das Asylverfahren einer Person noch während der Erstaufnahme mit einer Anerkennung abgeschlossen (Asyl, Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiärer Schutz) so fällt die Person unabhängig davon, ob die BAMF-Entscheidung bereits bestandskräftig geworden ist, nicht mehr in den Anwendungsbereich des FlüAG. Bereits im alten Pauschalensystem erfolgte für diese Personen keine Pauchalengewährung bzw. Erstattung im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung. Daneben wird dieser Personenkreis – bei Kenntnis der Anerkennung - auch nicht nach FlüAG verteilt, sondern mit Hilfe einer Wohnsitzverpflichtung nach § 12a AufenthG mit separatem Quotensystem. Für diese Personengruppe wird daher auch im System der modifizierten Pauschale keine Monatspauschale gewährt. Mangels Anwendbarkeit des FlüAG und somit fehlender tatsächlicher Aufnahme/Unterbringung in der VU, erfolgt für diese Fälle auch keine Verteilung in die Anschlussunterbringung nach § 18 FlüAG (sondern eine ordnungsrechtliche Unterbringung bei den Kommunen) sowie keine Auszahlung der Pauschale nach § 18 Absatz 4 FlüAG. Auf die vorläufigen Anwendungshinweise des Ministeriums des Innern, Digitalisierung und Migration zu § 12a AufenthG vom 05. September (Stand: 21.01.2017), Abschnitt V., wird verwiesen.</p>
<p>1.1.2. <u>„Dublin-Fälle“</u></p>	<p>Mit einer unanfechtbaren Entscheidung des BAMF, dass in einem sog. Dublin-Fall kein inländisches Asylverfahren durchzuführen ist, endet die VU nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 FlüAG. Mit dieser Entscheidung wird zwar nicht inhaltlich, aber formal über den Asylantrag abschließend entschieden. Die vorläufige Unterbringung kann gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 FlüAG bis zu der in Aussicht stehenden tatsächlichen Ausreise des betroffenen Dublin-Falls fortgesetzt werden. Nach den Regelungen der FlüAGErstVO und der bereits erfolgten Einpreisung von Verlängerungszeiträumen (siehe 1.2.1.) fällt die Person (zunächst) aus dem pauschalenberechtigten Personenkreis heraus.</p>

	<p>Wird allerdings später – vor Verlegung in die Anschlussunterbringung – doch noch ein nationales Asylverfahren eingeleitet, kann die VU für die Person fortgesetzt werden. Die Personen sind damit wieder von dem pauschalenberechtigten Personenkreis umfasst und keine Fehlbeleger.</p> <p>In diesem Fall muss in der Belegungsliste in Spalte K das Datum der Unanfechtbarkeit der ersten Entscheidung des BAMF herausgenommen werden. Als Beginn der VU (Spalte G) zählt weiterhin das Datum der ersten Aufnahme in die VU. An diesem Datum bemisst sich auch die maximale Dauer der VU von 24 Monaten.</p>
<p>1.1.3. <u>Asylverfahren bei vorheriger Zuweisung als § 24 AufenthG-Fall</u></p>	<p>Stellt eine Person nach Wegfall einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (und ohne anderweitig über eine AE zu verfügen) einen Asylantrag, so wird sie zwecks Stellung des Asylantrags in die Erstaufnahme aufgenommen (vgl. § 14 Absatz 1 i.V.m. § 47 Absatz 1 AsylG) und durchläuft das Aufnahmesystem (erneut). Die untere Aufnahmebehörde, der die Person zugeteilt wird, ist in Bezug auf diese Person (unter den Voraussetzungen des FlüAG und der FlüAGErstVO) zum Pauschalabruf berechtigt. Eine erneute Anrechnung bei der Aufnahmequote erfolgt unverändert jedoch nicht.</p>
<p>1.2. <u>Zeitraum</u></p>	<p>Der Erstattungszeitraum umfasst grundsätzlich die Zeit der (rechtmäßigen) Unterbringung in der vorläufigen Unterbringung.</p> <p>Wie lange eine Person rechtmäßig in der VU ist, bzw. wann die VU endet, bestimmt sich nach § 9 Absatz 1, 2 und 4 FlüAG.</p>
<p>1.2.1. <u>Verlängerungszeiträume</u></p>	<p>Die Verlängerung der vorläufigen Unterbringung gemäß § 9 Absatz 3 und 4 FlüAG ist grundsätzlich – unter den dort bestimmten Voraussetzungen – unverändert möglich und auch insbesondere für die Abrechnung der Liegenschaftsaufwendungen in den Jahren 2026/2027 weiterhin relevant. Die Regelungen in § 9 FlüAG wurden nicht geändert. Bei der Berechnung der Grundpauschale wurden jedoch die durchschnittlichen Verlängerungszeiträume des Basisjahres</p>

	<p>eingepreist und sind damit pauschal abgegolten. Näheres zur Berechnung siehe Ziffer 2.1.</p> <p>Ein Abruf der Monatspauschale für Verlängerungszeiträume kann somit nicht erfolgen, wenngleich die VU im Einzelfall rechtmäßig fortgeführt wird.</p> <p>Es empfiehlt sich unverändert, insbesondere bei (großen) Familien, mit der Suche entsprechenden Wohnraums für die Zuteilung in die Anschlussunterbringung nicht erst mit absehbarer Aufenthaltserlaubnis/VU-Ende des letzten Familienmitglieds zuzuwarten. Die Regelung nach § 9 Abs. 2 FlüAG zur vorzeitigen Beendigung stellt auf einen ausreichenden Wohnraum außerhalb der Flüchtlingsaufnahme (also auch außerhalb der kommunalen Anschlussunterbringung) und die Sicherung des Lebensunterhalts ab. In der Fallkonstellation eines unterschiedlichen Verfahrensendes bei Familienmitgliedern erscheint jedoch mit Blick auf die große Bedeutung der Haushaltsgemeinschaft von nahen Familienangehörigen im Einzelfall eine analoge Anwendung der vorgenannten Regelung auch ohne Vorliegen der genannten Tatbestandsvoraussetzungen vertretbar.</p>
<p>1.2.2. <u>Unterbrechungszeiträume</u></p>	<p>Unterbrechungszeiträume der Kostenerstattung können (wie bisher) nicht verlängernd auf die maximale Dauer der VU bzw. den maximalen Erstattungszeitraum angerechnet werden, weil der Beginn und das Ende der VU durch das FlüAG vorgegeben werden. Die VU beginnt mit der Aufnahme der Personen in die Unterbringung und endet zwingend entsprechend den Regelungen des § 9 FlüAG.</p>
<p>2. Grundpauschale – Berechnung und Inhalt</p> <p>Mit der Grundpauschale werden die Aufwendungen für personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand, für Flüchtlingssozialarbeit, für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie für Aufwendungen nach § 18 Absatz 4 FlüAG erstattet.</p> <p>Die oberste Aufnahmebehörde wird die unteren Aufnahmebehörden jeweils zu Beginn des Jahres (erstmalig 2027) und nach Vorliegen des endgültigen Verbraucherpreisindex des Vorjahres, entsprechend den Ziffern 2.4., 2.5. und 2.6., über die jeweils für das Jahr geltenden Pauschalensätze nach § 4 Absatz 2 FlüAGErstVO sowie die Pauschale nach § 18 Absatz 4 FlüAG i.V.m. § 5 FlüAGErstVO und den aktuellen Anteil für die Flüchtlingssozialarbeit sowie für den Spracherwerb informieren.</p>	

<p>2.1. <u>Basis - Pauschalberechnung</u></p>	<p>Die Grundberechnung der in § 4 FlüAGErstVO ausgewiesenen Pauschalensätze ist zunächst identisch. Als Basisdaten wurden die Aufwendungen aus dem Spitzabrechnungsjahr 2019 zugrunde gelegt.</p> <p>Aus den Netto-Ist-Aufwendungen 2019 wurde mit der durchschnittlichen Belegung (Zeile 2b im „alten“ Erhebungsbogen) ein mittlerer Pro-Kopf-Betrag berechnet.</p>
<p>2.2. <u>Zwei Pauschalensätze</u></p>	<p>Die Höhe der Grundpauschale hängt im Weiteren davon ab, ob die Person dem Anwendungsbereich des AsylbLG unterfallen.</p> <p>Dabei ist es unerheblich, ob die betreffende Person tatsächlich Leistungen erhält, also z. B. unter Ansatz von Einkommen/Vermögen tatsächlich AsylbLG-Leistungen erhält.</p> <p>- In der Pauschale nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 FlüAGErstVO sind die Verwaltungs- und die Betreuungsaufwendungen sowie die Aufwendungen nach § 18 Absatz 4 FlüAG nicht aber die Leistungsaufwendungen nach dem AsylbLG (demnach auch keine Gesundheitsausgaben) enthalten.</p> <p>- In der Pauschale nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 FlüAGErstVO sind die Verwaltungs- und die Betreuungsaufwendungen, die Leistungsaufwendungen nach dem AsylbLG (demnach auch Gesundheitsausgaben) sowie die Aufwendungen nach § 18 Absatz 4 FlüAG enthalten.</p>
<p>2.3. <u>Abzug Erträge/Einpreisung Gesundheitsausgaben</u></p>	<p>Von den aus 2019 vorliegenden Brutto-Aufwendungen wurden für den Pauschalensatz nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 FlüAGErstVO die Erträge aus Zeile 4 des alten Erhebungsbogens der Spitzabrechnung in Abzug gebracht. Hierbei handelt es sich nicht um liegenschaftsbezogene Erträge, sondern im Wesentlichen leistungsrechtliche Erstattungen. Vor diesem Hintergrund wurden die Erträge dem Pauschalensatz nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 FlüAGErstVO nicht in Abzug gebracht.</p> <p>Die Gesundheitsaufwendungen der vorliegenden kostenintensiven Einzelfälle ab 20.000 Euro pro Person im Jahr 2019 wurden bei der Berechnung des Pauschalensatzes nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 abgezogen. Diese Aufwendungen wurden nicht in die Pauschale eingepreist. Aus diesem Grund können die</p>

	<p>kostenintensiven Einzelfälle über 20.000 Euro pro Person pro Jahr ab dem ersten Euro mit dem Land spitz abgerechnet werden. Weiter ist aus diesem Grund auch bei der betragsscharfen Abrechnung der kostenintensiven Einzelfälle die gezahlte Grundpauschale für diese Personen nicht in Abzug zu bringen.</p>
<p>2.4. <u>Dynamisierung bis zum Systemwechsel</u></p>	<p>Der unter Ziffer 2.1. und unter Berücksichtigung von Ziffern 2.2., 2.3. sowie 2.5. (Aufschlag für Verlängerung) ermittelte Pro-Kopf-Betrag wurde mit dem jeweils geltenden Indexwert des sogenannten Verbrauchpreisindex (VPI) vom Basisjahr 2019 bis einschließlich 2026 mit dem Vorjahres-VPI dynamisiert.</p> <p>Die Aufwendungen nach § 18 Absatz 4 FlüAG werden bis zum Jahr des Systemwechsels 2026 entsprechend der Vorgaben des FlüAG, in der bis 31. Dezember 2025 geltenden Fassung, dynamisiert. Sie werden erst bei den künftigen Dynamisierungen ab dem Jahr 2027 und dementsprechend dann auch mittels Vorjahres-VPI berücksichtigt.</p>
<p>2.5. <u>Aufschläge für Verlängerungen und Pauschale nach § 18 Abs. 4 FlüAG</u></p>	<p>Wie unter Ziffer 1.2.1. beschrieben, sind die Verlängerungen nach § 9 Absatz 3 und 4 FlüAG bereits eingerechnet. Hierzu wurden alle Belegungslisten aus dem Jahr 2019 hinsichtlich der Verlängerungen im Einzelfall ausgewertet. Der ermittelte Wert wurde sodann kommunalfreundlich und bürokratiearm auf einen Monat aufgerundet. Rechnerisch wurde dem Jahreswert der Pauschale somit 1/12 hinzuaddiert.</p> <p>Da an die Stelle der früheren Einmalpauschale nunmehr eine Monatspauschale tritt, wird der Pauschalbetrag nach § 18 Absatz 4 FlüAG entsprechend der durchschnittlichen Dauer der vorläufigen Unterbringung im Jahr 2025 rechnerisch auf einen Zeitraum von 13,26 Monaten umgelegt. Da keine Statistik über die durchschnittliche Verweildauer in der vorläufigen Unterbringung geführt wird, wurde diese hilfs- und näherungsweise über die durchschnittlichen Verfahrensdauern beim BAMF und bei den Verwaltungsgerichten ermittelt.</p> <p>Der Betrag wurde für Personen, die kein Asylverfahren durchlaufen so eingepreist, dass die Pauschale nach § 18 Absatz 4 FlüAG mit sechs Monatsbeträgen der Grundpauschale nach § 4 FlüAGErstVO den vollen Betrag erreicht, der an die aufnehmende Kommune zur Anschlussunterbringung zu begleichen ist.</p>

2.6. Pauschalanteile

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung des Justizministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) ist der für die Flüchtlingssozialarbeit veranschlagte Anteil der Pauschale vollumfänglich für diese einzusetzen.

**Der Anteil für die Flüchtlingssozialarbeit an der Monatspauschale beträgt im Jahr 2026:
90,47 Euro pro Person pro Monat.**

Dieser Betrag gilt für alle pauschalenberechtigten Personen nach § 4 FlüAGErstVO. Der Betrag wird gemäß den Regelungen zur Dynamisierung als Bestandteil der Pauschale fortgeschrieben, siehe Ziffer 2.4.

In Fortführung der bisherigen Praxis werden die in der VwV Deutsch unter Ziffer 2.3.10 ausgewiesenen Beträge fortgeschrieben. Wie auch bisher in den Hinweisen zur Erhebung bei der nachlaufenden Spitzabrechnung aufgeführt, wird ein auf ein Jahr bereinigter Wert ausgewiesen, der künftig jedoch nicht nach dem VPI, sondern weiterhin mit 1,5 Prozent dynamisiert wird. Das bedeutet, der Pauschalwert und der darin enthaltene Anteil für die Flüchtlingssozialarbeit werden gemäß § 7 FlüAGErstVO zwar mittels VPI dynamisiert, der für den Spracherwerb darin enthaltene Betrag wird jedoch nur mit einer Dynamisierung von 1,5 Prozent (in Fortführung der Regelungen der VwV Deutsch) ausgewiesen.

**Der Anteil für den Spracherwerb an der Monatspauschale beträgt im Jahr 2026:
6,07 Euro pro Person pro Monat.**

Auf Bitten des zuständigen Finanzministeriums übermitteln wir hiermit auch die dortigen Hinweise zur Durchführung des Sozillastenausgleichs nach § 21 FAG:

Für den Sozillastenausgleich sind die Erstattungen des Landes als Erträge zu berücksichtigen. Hierzu erfassen die Stadt- und Landkreise zunächst alle Pauschalenzahlungen, die dem jeweiligen Jahr zuzuordnen sind, und zwar nur für die Personen, die AsylbLG bezogen haben (also nicht die Fälle der niedrigeren Pauschale ohne AsylbLG-Anteil).

	<p><i>Zur Ermittlung des AsylbLG-Anteils dieses Pauschalbetrags ist – zur korrekten Ermittlung für den jeweiligen Kreis – auf den Prozentanteil der AsylbLG-Ausgaben (Leistungsausgaben und Gesundheitsausgaben) der von den Regierungspräsidien geprüften Spitzabrechnung 2019 abzustellen. Diese Daten waren Grundlage für die Ermittlung der modifizierten Pauschale und liegen den Stadt- und Landkreisen vor. Sofern sie dort nicht mehr vorliegen, können sie zudem bei den zuständigen Regierungspräsidien erfragt werden. Zusätzlich zu diesem Pauschalanteil ist noch ein eventueller Zusatzbetrag für die „PauschalePlus“, also die exakte Abrechnung eventueller teurer Gesundheitsfälle, zu addieren.</i></p> <p><i>Es wird von Seiten des Finanzministeriums anheimgestellt, diese Lösung in der „Arbeitsgruppe Sozialhaushalt“ zu erörtern und die Buchungsvorgaben erforderlichenfalls anzupassen. Das Statistische Landesamt wird im Rahmen der Festlegungen der „Arbeitsgruppe Sozialhaushalt“ beteiligt und könnte sich auch zu eventuellen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für den Soziallastenausgleich aus dortiger Sicht positionieren.</i></p>
<p>2.7. <u>Belegungsliste</u></p>	<p>Das elektronische Abrufverfahren für die Monatspauschale bedingt, dass die Belegungsliste hinsichtlich der Spaltenstruktur (Spaltenbezeichnungen und Reihenfolge der Spalten) nicht verändert werden darf, da sie ansonsten nicht mehr maschinell verarbeitbar ist. Dies betrifft die Spalten A bis O. Auch die in den Spalten C, H, L und N genannten Begrifflichkeiten bzw. Auswahloptionen müssen exakt in diesem Wortlaut verwendet werden, damit die Belegungsliste maschinell geprüft bzw. weiterverarbeitet werden kann.</p> <p>Weitere Hinweise zum Befüllen der Belegungsliste bzw. zu den einzelnen Spalten finden Sie in der Belegungsliste im Reiter „Hinweise“.</p>
<p>2.7.1. <u>Jahresliste/Basisliste</u></p>	<p><u>Basisliste/Jahresliste</u></p> <p>Die vollständige Basis- bzw. Jahresliste für das Jahr 2026 wird erstmals im Jahr 2027 zur betragsscharfen Abrechnung der Liegenschaftsaufwendungen des Jahres 2026 benötigt. Aus diesem Grund muss die Basisliste nicht zwingend fortlaufend</p>

	<p>bereits im Jahr 2026 geführt werden, sondern kann auch erst im Jahr 2027 rückblickend erstellt werden.</p> <p>Gleichwohl empfehlen wir ein fortlaufendes Führen der Basisliste, um aus dieser die Monatslisten für den Pauchalenabruf – mit jeweils mindestens drei Monaten Zeitversatz zum Abrechnungsmonat – abzuleiten.</p> <p>Wie bei der Belegungsliste der bisherigen Spitzabrechnung sind auf der Basisliste alle tatsächlich in der VU untergebrachten Personen aufzunehmen – auch Fehlbeleger.</p> <p>Wird eine Person innerhalb eines Jahres mehrfach in der VU untergebracht (z. B. wenn ein Zweitfall bei Geflüchteten mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG vorliegt), kann die Person auch mehrfach in die Jahresliste aufgenommen werden.</p> <p>Ändern sich im Laufe eines Jahres abrechnungsrelevante Umstände bei einer Person (z. B. der Unterbringungsstatus) kann es zu Dokumentationszwecken und zur späteren zeitversetzten Ableitung der Monatslisten (siehe 4 b) sinnvoll sein, dies in der Basisliste zunächst auch durch einen weiteren Eintrag (zusätzliche Zeile für die entsprechende Person) festzuhalten. Für die Abrechnung der Liegenschaftsaufwendungen sollte dann jedoch eine bereinigte Jahresliste eingereicht werden, damit z. B. auch ggf. vorhandene Fehlbelegungszeiträume bei einer Person nicht mehrfach berechnet werden.</p>
<p>2.7.2. <u>Monatslisten</u></p>	<p><u>Monatslisten</u></p> <p>Aus der Basisliste können Monatslisten für die einzelnen Abrechnungsmonate abgeleitet werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Monatslisten frühestens drei Monate nach Ende des Abrechnungsmonats für diesen Abrechnungsmonat mit dem dann aktuellen Datenstand finalisiert werden, um sicherzustellen, dass alle abrechnungsrelevanten Angaben vollständig und korrekt vorliegen.</p> <p><u>Auf den Monatslisten dürfen nur Personen aufgeführt sein, für die auch eine Pauschale angefordert werden kann.</u> Die UABen können hierzu die Monatsliste vor dem Hochladen in der</p>

	<p>Anwendung diMig modP selbst um Fehlbeleger und Personen, die offenkundig nicht (mehr) pauschalenberechtigt sind, bereinigen. Dies führt zu weniger Fehlermeldungen in diMig modP.</p> <p>Alternativ kann die Monatsliste zunächst auch mit allen Personen in diMig modP hochgeladen werden. Die UAB trägt dabei die Verantwortung und muss auch bestätigen, dass alle Daten in der Belegungsliste vollständig und richtig eingetragen sind. Anhand dieser Angaben prüft diMig modP, ob für eine Person eine Pauschale angefordert werden kann oder nicht.</p> <p>Personen, für die im Abrechnungsmonat keine Pauschale angefordert werden kann, werden von diMig modP rot markiert und mit einem Hinweistext versehen, weshalb keine Pauschalenberechtigung besteht. Die entsprechenden Datensätze sind dann entweder zu korrigieren (falls ein Fehler vorliegt) oder von der Belegungsliste zu nehmen. DiMig modP unterstützt die UABen in der aktuellen Programmversion also dabei, aus der Basisliste eine Monatsliste abzuleiten und einzureichen, auf welcher ausschließlich die Personen gelistet sind, für welche eine Monatspauschale abgerufen werden kann.</p> <p><u>Ein weiterer Unterschied zur Jahresliste ist, dass auf einer Monatsliste eine Person nur einmal aufgeführt sein darf.</u></p> <p>Veränderungen in einem laufenden Monat werden ausreichend durch die Eintragung des entsprechenden Datums in der Belegungsliste dokumentiert. So lässt sich mit den jeweiligen Datumsangaben immer ermitteln, wann z. B. eine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG begonnen hat oder seit wann der Erstattungszeitraum durch einen inaktiven Unterbringungsstatus unterbrochen ist oder seit wann wieder ein aktiver Unterbringungsstatus besteht.</p>
<p>3. Nicht pauschalierte Aufwendungen (Liegenschaften, Gesundheitsausgaben ab 20.000 Euro)</p>	
<p>3.1. <u>Vorgriffszahlung 80 Prozent für Liegenschaftsaufwendungen</u></p>	<p>Für die Liegenschaftsaufwendungen ab dem Jahr 2026 können gemäß § 6 Absatz 2 FlüAGErstVO Vorgriffszahlungen in Höhe von 80 Prozent bei der zuständigen höheren Aufnahmebehörde abgerufen werden. Der Antrag hierzu kann bereits ab dem 1. Mai 2026 formlos und elektronisch gestellt werden. Legen Sie hierzu</p>

	<p>entweder die voraussichtlichen Netto-Aufwendungen oder die Netto-Ist-Aufwendungen des Vorjahres zugrunde.</p> <p>Hiervon abzuziehen sind – in eigener Verantwortung des meldenden Stadt- oder Landkreises – die Beträge, die dem Kreis für den betreffenden Abrechnungszeitraum bereits über die fortlaufend angewiesenen gesetzlichen Pauschalen nach dem FlüAG a.F. erstattet worden sind.</p>
	<p>Dabei ist zu beachten, dass die gesetzliche Pauschale für Asylbewerber einen angenommenen durchschnittlichen Unterbringungszeitraum von 18 Monaten abbildet. Deswegen sind einerseits gegebenenfalls auch Pauschalen(-anteile), die für bereits vor dem jeweiligen Abrechnungszeitraum aufgenommene Personen erstattet worden sind, anteilig zu berücksichtigen. Andererseits sind aber auch die Pauschalen für im Abrechnungszeitraum aufgenommene Personen nur anteilig zu verrechnen. Wurde ein Asylbewerber beispielsweise am 1. Oktober 2024 vom Kreis aufgenommen, so ist die für diese Person angewiesene Pauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> – zu 3/18 im Jahr 2024, – zu 12/18 im Jahr 2025 und – zu 3/18 im Jahr 2026 anzusetzen. <p>Entsprechend ist auch eine auf die sechsmonatige Unterbringung berechnete Pauschale für sonstige Personen nur insoweit in Ansatz zu bringen. Ferner ist zu beachten, dass der in der Pauschale enthaltende Anteil für Sprachangebote nach § 13 Absatz 2 FlüAG nicht in Ansatz gebracht werden sollte, da dieser nicht Gegenstand der nachlaufenden Spitzabrechnung ist.</p> <p>Unterstützend kann das Hilfskonstrukt der „dynamischen Tabelle“ in den Anlagen 07 und 08 verwendet werden. Für einen strukturierten Abruf wird empfohlen, diese Tabelle zu verwenden:</p>

Vorgriffszahlung für das Jahr xx - Liegenschaftsaufwendungen	
Erstattungen Land (Pauschalen)	- X €
abzusetzende Erträge	- X €
erstattungsfähige Aufwendungen	+ X €
Mehraufwendungen	Summe in €
davon 80 % und Anforderungsbetrag	X €
Bankverbindung	
Buchungszeichen	

4. Nachlaufende Spitzabrechnung „Altsystem“ Abrechnungsjahre 2023 bis 2025

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der rechtlichen Normierung der nachlaufenden Spitzabrechnung in der FlüAGERstVO und den darin enthaltenen Erhebungsbögen sowie den Hinweisen und Belegungslisten dieses Hinweisschreibens in den Anlagen 05 bis einschließlich 09c künftig keine darüberhinausgehenden Unterlagen mehr zur Verfügung gestellt werden. Die oberste Aufnahmebehörde behält sich Änderungen/Ergänzungen gemäß § 1 Absatz 6 FlüAGERstVO vor.

4.1. Vorgriffszahlung 90 Prozent für „alte“ Spitzabrechnung 2023 - 2025

Gemäß § 6 Absatz 1 FlüAGERstVO ist es künftig möglich die bisherige Vorgriffszahlung in Höhe von 60 Prozent auf 90 Prozent aufzustocken bzw. in dieser Höhe zu beantragen. Der Antrag hierfür kann weiterhin elektronisch und formlos bei der obersten Aufnahmebehörde eingereicht werden. Die Ausführungen unter Ziffer 2 zur Anrechnung der bereits ausgezahlten gesetzlichen Pauschale nach FlüAG a.F sind auch hier analog zu beachten.

Für einen strukturierten Abruf wird empfohlen, folgende Tabelle zu verwenden:

Pauschalenrevision 20xx Vorgriffszahlung für das halbe / ganze Jahr xx	
Erstattungen Land (Pauschalen)	- X €
abzusetzende Erträge	- X €
erstattungsfähige Aufwendungen	+ X €
Mehraufwendungen	Summe in €
davon 90 %	X €
Anforderungsbetrag (abzügl. bereits erhaltener Vorgriff 60%)	X €
Bankverbindung	
Buchungszeichen	

Für die genannten Abrechnungsjahre entfällt damit künftig auch die Vorgriffszahlung in Höhe von 80 Prozent, die bislang erst nach einer Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Erhebungsbögen erfolgte, da sie von der Vorgriffsregelung nun bereits umfasst ist. Den höheren Aufnahmebehörden bleibt es nach § 3 FlüAGErstVO unbenommen, für ihren Regierungsbezirk im Einzelfall Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Hierbei sind die höheren Aufnahmebehörden gebeten, insbesondere auf die Erfahrungen aus früheren Prüfungen abzustellen.

5. Dynamisierung

Die Pauschale nach § 4 Absatz 1 und der Pauschalbetrag nach § 5 FlüAGErstVO erhöhen sich entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt nach dem Gesetz über die Preisstatistik in dessen jeweils gültiger Fassung veröffentlichten durchschnittlichen Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) zum 31. Dezember des Vorjahres. Die Anpassung erfolgt zum 1. Januar eines jeden Jahres. Dieses Verfahren ersetzt die bis einschließlich des Abrechnungsjahres 2025 gegebene fixe Anpassung der Pauschalensätze mit 1,5 %.

Entsprechend den Ausführungen zu Ziffer 2.5. erfolgt die erste Dynamisierung nach der neuen Regelung erstmalig im Jahr 2027 mit dem Vorjahres-VPI aus 2026.